

In der Senatssitzung am 3. Mai 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Der Senator für Inneres

20.04.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.05.2022

„Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz – 2022“

„Anmeldung auf den Bremen-Fonds – unmittelbare Pandemiebekämpfung“

A. Problem

Mit Beschluss vom 30.11.2021 sind die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres vom Senat gebeten worden, über den weiteren Finanzierungsbedarf der Maßnahme „Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz“ (IfSG) im Haushaltsjahr 2022 sowie über die Finanzierungsbeteiligung des Bundes an den hälftigen Kosten der Entschädigungen nach § 56 1a IfSG zu berichten.

Darüber hinaus bedarf es nach Beschlussfassung der Haushalte 2022/2023 einer abschließenden Finanzierungsentscheidung für die vom Senat mit Beschluss Nr. 3 der Vorlage vom 30.11.2021 festgestellte Absichtserklärung, die studentischen Hilfskräfte zur Unterstützung des Ausgabenbereichs im Ordnungsamt Bremen weiterhin aus den Globalmitteln des Bremen-Fonds 2022/2023 zu finanzieren. Wegen der steigenden Anzahl an Entschädigungsanträgen für Absonderungen in 2022 und den weiterhin eingängigen Anträgen aus 2020/2021 sind zudem weitere Bedarfe an Personal- und Sachmitteln für die Abarbeitung der Anträge durch die zuständigen Ordnungsämter in Bremen und Bremerhaven entstanden.

Die Mittelbedarfe sind abhängig von der weiteren Ausgestaltung der Quarantäne- bzw. Absonderungspflicht nach § 30 IfSG ggf. i.V.m. § 32 IfSG. Mit Inkrafttreten der 31. Coronaverordnung ist die allg. Absonderungspflicht im Land Bremen zunächst bis zum 30. April verlängert worden; über die Fortsetzung besteht derzeit noch kein finales Einvernehmen. Da die bisher verfügbten Landesmittel für die Entschädigungen im PPL 95, Bremen-Fonds annähernd verbraucht sind und ohne Mittelaufstockung ein Auszahlungsstopp im April 2022 unvermeidbar wird, stellt das Abwarten auf die weiteren Regelungen keine empfehlenswerte Option dar. Die Vorlage rechnet deshalb mit zwei Szenarien, (1) der Fortsetzung der allg. Absonderungspflicht mit Entschädigungsanspruch bis zum 31. Dezember 2022 und (2) dem Wegfall der allg. Absonderungspflicht ab dem 30. April 2022.

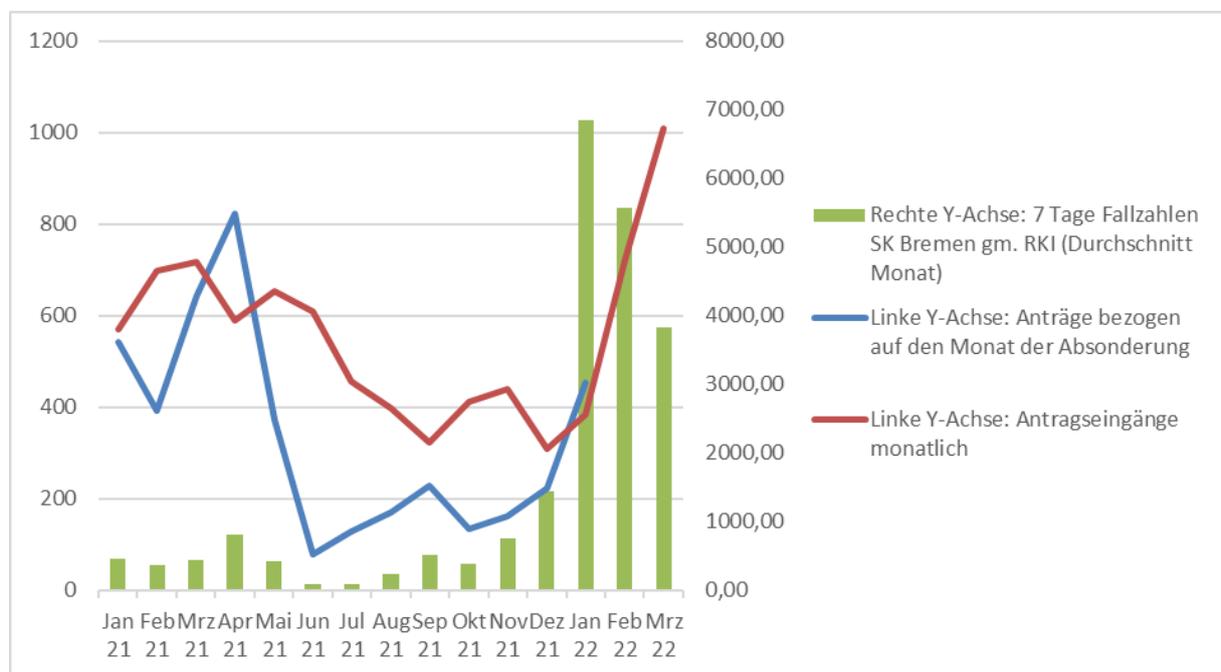
Der Wegfall der allg. Absonderungspflicht in Szenario (2) würde grds. zu einem Antragsstopp für Entschädigungen von Verdienstaussfällen im Zeitraum ab dem 30. April führen. Davon ggf. ausgenommen wären voraussichtl. Verdienstaussfälle von erwerbstätigen Eltern, die wegen der Betreuung ihrer infizierten Kinder vorübergehend nicht arbeiten können (Verlängerung von § 56 1a IfSG bis zum 23.09.2022). Daneben ist aufgrund der hohen Anzahl an derzeit offenen Anträgen (rd. 2.500) und der mit einer Frist von zwei Jahren weiterhin eingängigen Anträgen nach § 56 1 IfSG auch im Szenario (2) mit einem Mehrbedarf an Haushaltsmitteln und Personal über den 30. April 2022 hinaus zu rechnen. Je nach Ausgestaltung der künftigen Absonderungspflicht sind zudem Mischszenarien möglich, in denen in Summe eher geringfügige Entschädigungsansprüche für weitere Ausnahmefälle erhalten bleiben.

B. Lösung

1. Entwicklung bis März 2022

Im Jahr 2021 sind durch das Land Bremen rd. 7,1 Mio. € an Entschädigungsleistungen für Verdienstauffälle nach § 56 IfSG bei einer Gesamtanzahl von rd. 9.000 Anträgen ausgezahlt worden. Die dem Haushalts- und Finanzausschuss im Rahmen der Berichtsbitte Nr. 58 (coronabedingte Förderprogramme) regelmäßig vorgelegten Antragszahlen geben Hinweise darauf, dass das Antragsvolumen dem Infektionsgeschehen folgt und die tatsächlichen Antragsstellungen sich mehrheitlich auf die drei Folgemonate der jeweiligen Absonderungszeiträume erstrecken und somit auch bei niedriger Infektionsfallzahl im Sommer ein relativ konstantes Antragsvolumen von 300-400 Anträgen pro Monat festgestellt wurde.¹ Dabei ist im Durchschnitt eine Entschädigung iHv rd. 850 € pro Bewilligung ausgezahlt worden, wobei der durchschnittliche Entschädigungsbetrag im Jahresverlauf stetig angestiegen ist und seit Oktober 2021 bei rd. 890 € pro Bewilligung liegt. Seit Februar/März 2022 ist ein deutlicher Anstieg der Eingänge auf über 800 Anträge pro Monat zu verzeichnen.

Abbildung 1: Anträge nach § 56 IfSG und 7-Tage Infektionsfallzahlen



2. Szenario (1): Fortsetzung der allg. Absonderungspflicht bis Ende 2022

2.1. Mittelbedarf für Entschädigungen nach § 56 IfSG

Vor dem Hintergrund der Infektionsausbreitung der Omikron-Varianten, der „Lockerungen“ für u.a. dreifach-geimpfte Kontaktpersonen und der Anspruchseinschränkung für ungeimpfte Kontaktpersonen der Kategorie 1 und Reiserückkehrer nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG wäre bei einer Fortsetzung der allg. Absonderungspflicht davon auszugehen, dass die Mehrheit der künftigen Antragsstellenden aufgrund einer Eigeninfektion in häusliche Quarantäne abgesondert worden sein wird. Die Prognose der Antragszahlen nach § 56 IfSG in 2022 ist daher maßgeblich von der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen, „Booster“-Impfquote und Krankheitsver-

¹ Im Jahresdurchschnitt 2021 wurden sogar nur 53 % der Anträge innerhalb der ersten drei Monate nach Absonderung gestellt. Es daher auch zukünftig mit einem entsprechenden Nachlauf zu rechnen.

läufe im Land Bremen abhängig, da im Falle eines Entgeltfortzahlungsanspruchs bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit für Arbeitnehmer:innen kein Anspruch auf Entschädigungen nach dem IfSG besteht. Zum derzeitigen Stand kann diese Entwicklung nicht seriös prognostiziert werden. Behelfsweise wird davon ausgegangen, dass

- von den derzeit offenen 2.500 Anträgen 90% bewilligt und mit einem Entschädigungsbetrag iHv 890 € zur Auszahlung gebracht werden,
- in den Monaten April bis Dezember 2022 im Durchschnitt weitere 900 Anträge pro Monat im Land Bremen eingehen (d.h. 8.100 Anträge insgesamt) und zu 90% bewilligt werden.

Hieraus ergibt sich für das restliche Jahr 2022 zzgl. der zum Stand 12.04.2022 bereits verausgabten Mittel iHv 0,78 Mio. € ein weiterer hypothetischer Mittelbedarf iHv 9,0 Mio. €, sofern die allg. Absonderungspflicht in der jetzigen Form bis zum Jahresende 2022 bestehen bleibt.

Ein derzeit nicht kalkulierbares Budgetrisiko besteht im Hinblick auf die ungeklärten Ansprüche der Bundesagentur für Arbeit nach § 56 Abs. 9 IfSG. Die Antragsfrist beträgt hier drei Jahre, sodass davon auszugehen ist, dass die Bundesagentur zunächst anhand weniger Anträge prüft, wie diese von den Ländern beschieden werden. Die Bundesagentur fordert bis zum 31.03.2022 die Anerkennung ihrer Ansprüche und hat angekündigt, die Ansprüche andernfalls gerichtlich geltend machen zu wollen. Sofern die Bundesagentur einen Erstattungsanspruch geltend machen kann, ist zumindest in Bezug auf Verdienstauffälle während der Kurzarbeit mit weiteren Anträgen zu rechnen, deren Mittelbedarf nicht prognostiziert werden kann.

2.2. Personal und Arbeitsplatzkosten

Die Anträge nach § 56 IfSG auf dem Stadtgebiet Bremen werden vom Ordnungsamt Bremen bearbeitet. In 2021 wurde das dortige Referat -10- durch fünf Kolleg:innen aus dem Finanzamt Bremen unterstützt. Außerdem wurden Beschäftigte aus dem Ressort (Senator für Inneres, Statistisches Landesamt) befristet abgeordnet und Nachwuchskräfte zusätzlich zur Verfügung gestellt. Des Weiteren waren dem Aufgabengebiet vier studentische Hilfskräfte mit je 20 Wochenstunden zugewiesen, die den Bearbeitungsprozess vor- sowie nachbereiteten und in diesem Rahmen Tätigkeiten wie die Erfassung der Papieranträge im Fachverfahren IfSG-Online, die Digitalisierung der Auszahlungsanordnungen und die Archivierung der ZIP-Dateien wahrnahmen. Alle Unterstützungsmaßnahmen sind spätestens zum 31.12.2021 ausgelaufen.

Mit dem Wegfall der personellen Unterstützung verbliebe im Ordnungsamt lediglich eine Mitarbeiterin zur Bearbeitung des Aufgabenfelds. Aufgrund der hohen Infektionszahlen im Zusammenhang mit der vorherrschenden Omikron-Variante und einer damit einhergehenden Erhöhung der Quarantänen steigen auch die Antragszahlen im Ordnungsamt signifikant an, so dass temporär drei Verwaltungskräfte in EG 11 TV-L und eine Verwaltungskraft in EG 8 TV-L benötigt werden, um das Antragsvolumen zu bewältigen. Außerdem müssen die vier bislang vom Senator für Finanzen eingestellten studentischen Hilfskräfte für Unterstützungsleistungen bis Jahresende befristet weiterbeschäftigt werden. Für die Personalmittel für zwei Kräfte liegt mit Senatsbeschluss vom 30.11.2021 bereits eine Absichtserklärung vor. Die Personalkosten für drei Verwaltungsbeschäftigte in EG 11 TV-L und eine Verwaltungsbeschäftigte in EG 8 TV-L betragen 288.675 Euro, die Kosten für vier studentische Hilfskräfte mit 20 Wochenstunden in EG 3 TV-L belaufen sich auf 83.000 Euro. Für die eingesetzten VZE entstehen Arbeitsplatzkosten iHv 9.700 €/VZE. An Bremerhaven sind Personalkosten für 1,75 VZE über insgesamt 174.400 € zzgl. 9.700 T € Arbeitsplatzkosten zu erstatten.

2.3. Onlinedienst IfSG-Fachverfahren (Landeslizenz)

Das Land NRW hat einen Onlinedienst sowie ein Fachverfahren zur Antragsstellung und zur Bearbeitung von Anträgen für die Verwaltungsleistung „Leistungen zum Infektionsschutz, IfSG §56“ erstellt. Hier können die digital eingereichten Anträge auf Entschädigungen von den Ord-

nungsämtern Bremen und Bremerhaven bearbeitet werden. Die Finanzierung der Erstentwicklung des digitalen Antragsformats, des Betriebs sowie die Weiterentwicklung des Onlinedienstes wurden bis dato aus zentral aus Bundeskonjunkturmitteln für das Onlinezugangsgesetz finanziert. Aus den bewilligten Bundesmitteln verblieben aber nur noch 2,23 Millionen Euro – der Gesamtbedarf (Kosten für Betrieb und Entwicklung) für 2022 beläuft sich jedoch auf 3 Millionen Euro. Somit fehlen für das Jahr 2022 insgesamt 770.000 €. Diese verbleibenden Kosten sollen von den beteiligten Ländern getragen werden, die den Onlinedienst in 2022 weiterhin nutzen wollen. Die Kosten von 770.000 € werden entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung nach dem skalierten Königsteiner Schlüssel aufgeteilt; damit beläuft sich der Kostenbeitrag FHB – nach gegenwärtiger Planung von NRW – auf etwa 10.200 €.

3. Szenario (2): Wegfall der allg. Absonderungspflicht ab 30. April 2022

3.1. Mittelbedarf für Entschädigungen nach § 56 IfSG

Derzeit liegen im Land Bremen rd. 2.500 offene Anträge auf Entschädigungen vor. Die Schätzung der kommenden Antragszahlen ist trotz des begrenzten Zeitraums weiterhin mit großer Ungewissheit verbunden, weil die Antragsfristen nach § 56 Abs. 11 IfSG zwei Jahre ab dem Ende der Absonderung betragen und eine Prognose der zukünftigen rückwirkenden Anträge ebenfalls u.a. von den Krankheitsverläufen der in häusliche Quarantäne abgesonderten Personen abhängig ist.

Für die Entschädigung von Verdienstausfällen bis zum 30. April und rückwirkend für die Jahre 2020/2021 werden im weiteren Jahresverlauf behelfsweise und unter Berücksichtigung möglicher Nachläufer rd. 2.500 weitere Antragseingänge geschätzt. Die aktuell bis zum 23.09.2022 und rückwirkend möglichen Anträge nach § 56 Abs. 1a IfSG (Kinderbetreuung) sind darin bereits berücksichtigt; sie sind, gemessen am Gesamtbedarf, budgetär jedoch zu vernachlässigen und werden daher nicht separat ausgewiesen. Weiterhin ist aktuell davon auszugehen, dass die Absonderungspflicht und somit auch der Entschädigungsansprüche für medizinisches und Pflegepersonal über den 30. April hinaus bestehen bleiben könnte. Bei insgesamt rd. 5.000 Anträgen und einer Bewilligungsquote von 90 % ergibt sich hieraus für das restliche Jahr 2022 ein Mittelbedarf iHv 4,0 Mio. € zzgl. der zum Stand 12.04.22 bereits verausgabten Mittel iHv 0,78 Mio. €.

Das unter Nr. 2.1. genannte Budgetrisiko im Hinblick auf die ungeklärten Ansprüche der Bundesagentur für Arbeit nach § 56 Abs. 9 IfSG besteht auch bei Wegfall der Absonderungspflicht fort, da sich die Zeiträume der Kurzarbeit schwerpunktmäßig auf die Jahre 2020/21 erstrecken.

3.2. Personal und Arbeitsplatzkosten

Für die Bearbeitung der Rückstände im Ordnungsamt Bremen und der noch eingehenden Anträge werden temporär eine Verwaltungskraft in EG 11 TV-L und eine Verwaltungskraft in EG 8 TV-L benötigt, um das Antragsvolumen zu bewältigen. Außerdem müssen zwei der vormals vier vom Senator für Finanzen eingestellten studentischen Hilfskräfte für Unterstützungsleistungen bis Jahresende befristet weiterbeschäftigt werden. Die Personalkosten für die Verwaltungsbeschäftigte in EG 11 TV-L und eine Verwaltungsbeschäftigte in EG 8 TV-L betragen 133.500 Euro/Jahr, die Kosten für zwei studentische Hilfskräfte mit 20 Wochenstunden in EG 3 TV-L belaufen sich auf 41.500 Euro. Für die Personalmittel für die zwei studentischen Hilfskräfte liegt mit Senatsbeschluss vom 30.11.2021 bereits eine Absichtserklärung vor. Für die eingesetzten VZE entstehen Arbeitsplatzkosten i.H.v 9.700 €/VZE.

An Bremerhaven sind für die Bearbeitung der Rückstände und der noch eingehenden Anträge Personalkosten für 1,75 VZE über die Dauer von 6 Monaten in Höhe von insgesamt 87.200 € zzgl. 9.700 T € Arbeitsplatzkosten zu erstatten.

3.3. Onlinedienst und IfSG-Fachverfahren (Landeslizenz)

Die unter Nr. 1.3. aufgeführte Finanzierungsbeteiligung am länderübergreifenden Onlinedienst bliebe voraussichtlich bestehen, da das Verfahren weiterhin auch für (rückwirkende) Anträge für Verdienstauffälle im Zeitraum 2020 bis April 2022 verfügbar gehalten werden soll. Eine Rückkehr zur manuellen Berechnung der Verdienstauffälle und auf ein vollständig postalisches Antragswesen wird nicht empfohlen.

C. Alternativen

Ein Auszahlungsstopp stellt aufgrund des o.g. Rechtsanspruchs nach dem Infektionsschutzgesetz keine empfohlene Alternative dar.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die zusätzlichen Mittelbedarfe im Landeshaushalt werden im Folgenden auf Grundlage der o.g. Szenarien (1) und (2) gerundet dargestellt.

Maßnahme	Gesamtbedarf	Rücklage 2021	Davon verausgabt	Restl. Bedarf 2022
Szenario (1) Fortsetzung der allg. Absonderungspflicht bis Ende 2022				
Entschädigungen nach § 56 IfSG (DRK *200729)	9.781 T€	1.214 T€	781 T€	8.567 T€
<u>Erfüllungsaufw. Bremen</u>				
Personal	371 T€			371 T€
Arbeitsplatzkosten	39 T€	30 T€		9 T€
<u>Erfüllungsaufw. Bremerhaven</u>				
Personal	94 T€			94 T€
Arbeitsplatzkosten	10 T€	10 T€		
Onlinedienst IfSG-Fachverfahren	10 T€			
<i>Szenario (1) Gesamt</i>	<i>10.305 T€</i>	<i>1.254 T€</i>	<i>781 T€</i>	<i>9.051 T€</i>
Szenario (2): Wegfall der allg. Absonderungspflicht ab 30. April 2022				
Entschädigungen nach § 56 IfSG (DRK *200729)	4.781 T€	1.214 T€	781 T€	3.567 T€
<u>Erfüllungsaufw. Bremen</u>				
Personal	175 T€			175 T€
Arbeitsplatzkosten	30 T€	30 T€		
<u>Erfüllungsaufw. Bremerhaven</u>				
Personal	87 T€			87 T€
Arbeitsplatzkosten	10 T€	10 T€		
Onlinedienst IfSG-Fachverfahren	10 T€			
<i>Szenario (2) Gesamt</i>	<i>5.093 T€</i>	<i>1.254 T€</i>	<i>781 T€</i>	<i>3.839 T€</i>

Vor dem Hintergrund der aktuellen Tendenz zu Szenario (2) „Wegfall der allg. Absonderungspflicht ab dem 30. April“ ist zunächst der dargestellte Finanzierungsbedarf iHv bis zu 3.839 T€ im Haushalt des Landes sicherzustellen. Da zum aktuellen Zeitpunkt eine Finanzierung der zu Mittelbedarfe in 2022 aufgrund anhaltender Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der sich abzeichnenden finanziellen Folgen im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine weder in den Ressortbudgets noch durch Bundes-/EU-Mittel dargestellt werden kann, sollen die Finanzierungsbedarfe 2022 aus dem Bremen-Fonds (Land) abgedeckt werden.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Senator für Inneres werden anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch Bundes-/EU-Mittel prüfen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

Die in Aussicht gestellte hälftige Übernahme des Bundes an den Kosten für § 56 Abs. 1a IfSG (fehlende Kinderbetreuung) ist weiterhin ausstehend. Durch Verlängerung der rechtlichen Grundlage bis zum 23. September 2022 ist voraussichtlich zum Jahresende ein neuer Sachstand zu erwarten. Zum jetzigen Stand wären Kostenerstattungen iHv ca. 100 T€ zu erwarten, die im PPL95 Bremen-Fonds auf der Haushaltsstelle 0501.231 41-0 zu vereinnahmen sind.

Genderprüfung

Die Maßnahme betrifft die Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen der Maßnahme „Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz – Finanzierung im Haushaltsvollzug 2022“ zu. Die Finanzierung der erforderlichen Mittelbedarfe für das Szenario (2) „Wegfall der allg. Absonderungspflicht ab 30. April 2022“ iHv bis zu 3.839 T€ im Haushalt des Landes sollen aus dem Bremen-Fonds zur Bewältigung der Corona-Pandemie (im PPL 95, Land) erfolgen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres werden gebeten, anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf noch ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes-/EU-Mittel weiterhin zu prüfen; diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.
2. Der Senat stimmt der gemäß Szenario (2) temporär erforderlichen Einstellung von je einer Verwaltungskraft in EG 11 TV-L und EG 8 TV-L sowie der Verlängerung der Beschäftigung von zwei studentischen Hilfskräften mit 20 Wochenstunden bis zum 31.12.2022 beim Ordnungsamt Bremen sowie 1,75 VZE beim Ordnungsamt Bremerhaven zu und bittet den Senator für Inneres, die erforderlichen Schritte für die Einstellungen bzw. Weiterbeschäftigungen im Ordnungsamt Bremen einzuleiten und umzusetzen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Senator für Inneres, die jeweilige Fachdeputation zu befassen sowie die erforderlichen Beschlüsse zur Finanzierung der Maßnahme im Haushalts- und Finanzausschuss über den Senator für Finanzen einzuholen.

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
		Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) – 2022

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Nach § 56 IfSG können Personen bzw. Unternehmen, die aufgrund von Quarantänemaßnahmen oder epidemiebedingter Schließung von Schul- und Betreuungseinrichtungen Verdienstauffälle verzeichnen bzw. Lohnfortzahlungen leisten mussten, Entschädigungsansprüche gegenüber dem Land geltend machen.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche):

Fortsetzung der Entschädigungsleistungen für den Zeitraum bis April 2022

voraussichtliches Ende April 2022, Leistungen werden noch rückwirkend vorgenommen.

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung
2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft
- 3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen**
4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise

Hauptsächlich 3. - durch die Entschädigungszahlungen werden soziale Schief lagen vermieden.

Zuordnung zu den potentiellen Bremen-Fonds-Themen des Senats (Eckwertevorlage):

- **Unmittelbare Pandemiebewältigung durch Ausgleich finanzieller Verluste**

Zielgruppe/-bereich:

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe: Personen und Unternehmen	Bereich, Auswahl: - Wirtschaft und Arbeitsmarkt		
Maßnahmenziel: Ausgleich von Verdienstaufschlägen			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2022	2023
Anträge	Stück	5.000	

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Im Zuge der Absonderungs- und Quarantäneverpflichtungen sind Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu zahlen.</p>
<p>2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Verdienstausfälle in Folge der Absonderungsverpflichtungen würden ohne Ausgleich zu wirtschaftlichen Problemen bei den Betroffenen führen.</p>
<p>2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Bundesweite Gesetzgebung</p>
<p>3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)</p>
<p>Entschädigungsleistungen erfolgen aus dem Bremen-Fond, solange coronabedingt ein Verbot zur Ausübung der Erwerbstätigkeit bei einer nachgewiesenen Corona-Infektion erfolgen kann.</p>
<p>4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten: (Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)</p>
<p>Andere geeignete Finanzierungsform ist aktuell nicht gegeben.</p>
<p>5. Darstellung der Klimaverträglichkeit <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Durch die gesetzliche Verpflichtung der Entschädigungszahlung sind keine Klimaziele betroffen</p>
<p>6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Die Zahlung von Entschädigungen erfolgt grundsätzlich auf Antrag, unabhängig vom Geschlecht des jeweiligen Antragstellers.</p>

<p>7. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund [Ergänzungsfeld]</p>
<p>Die Zahlung von Entschädigungen erfolgt grundsätzlich auf Antrag, unabhängig vom Migrationshintergrund des jeweiligen Antragstellers</p>
<p>8. Interventionsintensität (Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)</p>
<p>Bundesgesetzliche Regelung nach § 56 IFSG</p>
<p>9. Darstellung von Folgekosten (Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)</p>
<p>Durch die Entschädigungsleistungen entstehen keine Folgekosten.</p>

--

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde:

Gesetzliche Zahlungsverpflichtung.